

Hinweis zu den besonderen Integrationsleistungen

Zu den besonderen Integrationsleistungen gehören insbesondere im Bundesgebiet erbrachte

besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder
bürgerschaftliches Engagement.

Unter **bürgerschaftlichem Engagement** ist der freiwillige, unentgeltliche und am Gemeinwohl orientierte Einsatz einer oder mehrerer Personen auf Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu verstehen (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 1 EhrenamtStiftG).

Zu bürgerschaftlichem Engagement gehören insbesondere

- *ehrenamtliche Tätigkeiten bei der freiwilligen Feuerwehr,*
- *dem THW oder anderen Rettungsorganisationen oder*
- *bei sozialen Diensten oder*
- *Vereinen im sportlichen, sozialen, politischen, gewerkschaftlichen oder kulturellen Bereich,*

mit denen ein den Durchschnitt übersteigender Wille zur Integration in die Rechts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland dokumentiert wird.

Hierzu gehören auch Zeiten im Rahmen

- *des Bundesfreiwilligendienstes,*
- *des Freiwilligen Sozialen Jahres oder*
- *des Freiwilligen Ökologischen Jahres,*

sofern diese im Bundesgebiet geleistet wurden.

Nur **im Inland erbrachte Integrationsleistungen** können eine Verkürzung der im Bundesgebiet abzuleistenden Voraufenthaltszeit rechtfertigen; im Ausland erbrachte Integrationsleistungen sind nicht geeignet, eine soziale, politische und gesellschaftliche Integration im Bundesgebiet zu vermitteln.

Die besondere Integrationsleistung muss **über einen längerdauernden Zeitraum regelmäßig und nachhaltig** erbracht worden sein; eine kurzfristige Betätigung ist nicht ausreichend.